

Verkündungsblatt 21|2024

Ausgabedatum 16.12.2024

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport	Seite 2
Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Sportwissenschaft	Seite 8
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen	Seite 12
Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Neuere Deutsche Literaturwissenschaft	Seite 14
Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang North American Studies	Seite 17
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft	Seite 20

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Der Stiftungsrat der Stiftung Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 9.12.2024 gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG die folgende Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

§ 1 Zugangsvoraussetzungen, Anwendungsbereich

- (1) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Erstsemesterstudierende, Fachwechselnde, Seiteneinsteigende) für das Fach Sport (alle Bachelorstudiengänge, Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor und Zertifikatsprogramme der drei Lehramtsbereiche) haben vor Beginn des Studiums die zur Aufnahme des Studiums notwendige besondere Eignung für das Fach Sport nachzuweisen. Dieser Nachweis wird dadurch erbracht, dass fünf von sechs Einzelleistungen innerhalb der sechs Qualifikationsbereiche (§ 10 Absatz 1) den Leistungsanforderungen genügt. Der Nachweis im Bereich Schwimmen wird über das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze oder das Deutsche Schwimmabzeichen Gold erbracht und ist verpflichtend. Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben ferner ihre gesundheitliche Eignung bis spätestens zum Termin der Eignungsfeststellung nachzuweisen. Der Nachweis der gesundheitlichen Eignung wird durch ein ärztliches Attest erbracht, aus dem hervorgeht, dass die Person sich den körperlichen Anforderungen während des Studiums unterziehen kann.
- (2) Der Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Sport ist Bewerbungsvoraussetzung. Er muss bei der Bewerbung für die Aufnahme des Studiums sowie bei Studienfachwechsel am 15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist) für das Wintersemester, vorliegen; eine bedingte Einschreibung unter Vorbehalt der Nachreichung bis 30.09. des Jahres ist zulässig.

§ 2 Zweck der Eignungsfeststellung

- (1) Die Überprüfung der besonderen Eignung für das Fach Sport dient der Feststellung einer allgemeinen sportbezogenen Leistungsfähigkeit, die zur Aufnahme des Sportstudiums erforderlich ist.
- (2) Der Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Sport erfolgt einheitlich für alle Studiengänge.

§ 3 Gegenstand der Feststellung

Der Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Sport bezieht sich auf die Qualifikationsbereiche Schwimmen, Spilsportarten, Leichtathletik, Koordination, Turnen, Ausdauer.

§ 4 Prüfungskommission

- (1) Die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung obliegt einer Prüfungskommission. Die Prüfungskommission besteht aus dem oder der Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die Mitglieder der Hochschullehrenden- oder Mitarbeitendengruppe sein müssen. Die Mitglieder und die oder der Vorsitzende werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt. Die oder der Vorsitzende muss Mitglied der Hochschullehrendengruppe sein. Für die Mitglieder der Prüfungskommission werden zudem Ersatzmitglieder bestellt.
- (2) Die Bewertung der Leistungen erfolgt in der Regel durch Einzelprüfende. Zu Prüfenden können im Hauptamt lehrende Mitglieder oder Angehörige der Hochschullehrenden- und der Mitarbeitendengruppe bestellt werden. Zur prüfungsberechtigten Person darf darüber hinaus im Einzelfall bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat. Die Bestellung der Prüfenden erfolgt durch die Prüfungskommission.

- (3) Die Prüfenden können durch Helferinnen und Helfer unterstützt werden.
- (4) Die Prüfungskommission berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung nach Durchführung sämtlicher Teilprüfungen abschließend über die Zuerkennung beziehungsweise Nichtzuerkennung der Eignung. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht; Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Über das Eignungsfeststellungsverfahren und seine einzelnen Bereiche ist von der Prüfungskommission eine Niederschrift anzufertigen, in die folgende Daten aufzunehmen sind:
 - a) die Namen der Prüfenden
 - b) der Name der Studienbewerberin beziehungsweise des Studienbewerbers und das Geburtsdatum
 - c) die Ergebnisse in den einzelnen Qualifikationsbereichen
 - d) besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift wird von der beziehungsweise dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 5 Termine; Fristen

- (1) Der Sporteignungstest wird in der Regel in der Zeit vom 01. Mai bis 01. Juli digital und in Präsenz durchgeführt. Die genauen Termine, der Ort sowie die genaue Form werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn des Sporteignungstests durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig eingeladen.
- (2) Die Bewerbungsfrist für die Teilnahme an der Sporteignungsprüfung endet drei Wochen vor dem jeweiligen Testtermin (Ausschlussfrist). Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Bewerbung ist der Eingang der Bewerbungsunterlagen bei der Universität. Für die Bewerbung muss das von der Universität Hannover vorgegebene, digitale Bewerbungsverfahren eingehalten werden, über welches auf den Internetseiten des Instituts für Sportwissenschaft informiert wird.

§ 6 Nachweis der gesundheitlichen Eignung

Die Bewerberin oder der Bewerber muss ein ärztliches Attest vorlegen, aus dem hervorgeht, dass sie oder er sich den körperlichen Anforderungen während des Testverfahrens zur besonderen Eignung für das Fach Sport und eines Sportstudiums unterziehen kann. Das ärztliche Attest darf zum Zeitpunkt der Studienplatzbewerbung nicht älter als 3 Monate sein.

§ 7 Zulassungsverfahren zum Eignungstest

- (1) Zur Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport kann nur zugelassen werden, wer:
 - a) ein ärztliches Attest vorlegt und
 - b) sich form- und fristgerecht beworben hat; die Bewerbung zur Teilnahme an der Eignungsfeststellung muss digital auf dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen, wobei nur vollständig ausgefüllte, und mit den erforderlichen Unterlagen versehene Bewerbungen berücksichtigt werden.
- (2) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.
- (3) Über die Zulassung zum Sporteignungstest entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission erteilt eine schriftliche Zulassung zum Sporteignungstest.
- (5) Bei der Durchführung des Sporteignungstests muss die Bewerberin oder der Bewerber ihre beziehungsweise seine Identität durch Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises (Personalausweis oder Reisepass) nachweisen.
- (6) Die Bewerberin oder der Bewerber erklärt sich mit der generellen Teilnahme an der Eignungsfeststellung bereit, erforderliche Teilleistungen selbst digital aufzuzeichnen und digital einzureichen.

- (7) Hilfestellung von Seiten Dritter bei der Erstellung der digitalen Nachweise ist auf den Vorgang des Aufzeichnens der sportpraktischen Präsentationen beschränkt.

§ 8 Fernbleiben; Wiederholung

- (1) Reicht eine Bewerberin oder ein Bewerber die im Sparteignungstest erforderlichen digitalen Nachweise nicht frist- oder formgerecht ein oder bleibt eine Bewerberin oder ein Bewerber dem Sparteignungstest fern oder bricht sie oder er diesen ab, gilt dieser als nicht bestanden.
- (2) Der Sparteignungstest kann bei Nichtbestehen im Folgejahr wiederholt werden.

§ 9 Bescheinigung

- (1) Ist die besondere Eignung für das Fach Sport festgestellt, erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine Bescheinigung.
- (2) Die Bescheinigung über den Nachweis der besonderen Eignung gilt für die Zulassungsverfahren der auf die Eignungsprüfung folgenden zwei Studienjahre.

§ 10 Sparteignungstest

- (1) Die Überprüfung der besonderen Eignung wird ausschließlich in folgenden Qualifikationsbereichen durchgeführt: Schwimmen, Spilsportarten, Leichtathletik, Koordination, Turnen, Ausdauer.
- (2) Die Leistungsanforderungen in der in Absatz 1 genannten Bereiche sind im Anhang dieser Ordnung geregelt.
- (3) Die Leistungsanforderungen für den Sparteignungstest werden im Internet bekannt gegeben.

§ 11 Bestehen des Sparteignungstests

- (1) Die Eignungsfeststellung ist bestanden, wenn fünf Einzelleistungen innerhalb der sechs Qualifikationsbereiche (§ 10 Absatz 1), darunter verpflichtend Schwimmen, den Leistungsanforderungen genügt. Die Leistungsanforderungen sind Mindestanforderungen.
- (2) Nicht ausreichende Leistungen können nicht durch überdurchschnittliche Leistungen innerhalb eines Qualifikationsbereiches oder in einem anderen Qualifikationsbereich ausgeglichen werden.
- (3) Bei jedem Einzelnachweis wird nur die Erfüllung der Mindestleistung festgestellt.

§ 12 Verarbeitung der digitalen und personenbezogenen Daten

Die von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern eingereichten digitalen und personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich zum in dieser Ordnung genannten Zweck verarbeitet und weder an Dritte weitergegeben noch in sonstiger Art weiterverarbeitet werden. Die digitalen Daten werden zwecks Nachvollziehbarkeit des Bestehens oder Nicht-Bestehens bis zum 15.11. des Jahres unter Wahrung der geltenden Datenschutzgesetze aufbewahrt und danach datenschutzkonform gelöscht. Wird der Identitätsnachweis nach § 7 Absatz 5 in digitaler Form erbracht, so ist dieser unmittelbar nach der Identitätsfeststellung zu löschen.

§ 13 Anerkennung anderer Nachweise

- (1) Bescheinigungen anderer Hochschulen oder staatlicher Institutionen aus dem In- und Ausland können bei Gleichwertigkeit anerkannt werden. Über die Feststellung der Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission. Wird eine Bescheinigung anerkannt, ist die Bewerberin oder der Bewerber von der sportpraktischen Überprüfung befreit.
- (2) Bescheinigungen können nur anerkannt werden, wenn sie innerhalb von zwei Jahren vor der Meldung zur Durchführung des Verfahrens des Nachweises der besonderen Eignung für das Fach Sport ausgestellt worden sind. Maßgeblich ist der letzte Tag der Bewerbungsfrist. Die Begrenzung der Gültigkeitsdauer für Bewerberinnen oder Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12a Absatz 1 oder Absatz 2 des Grundgesetzes erfüllen, verlängert sich bei Vorlage von entsprechenden Nachweisen höchstens um den Zeitraum der entsprechenden Dienstpflicht oder Dienstleistung.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft. Sie gilt erstmals für den Studienbeginn im Wintersemester 2025/26.

Anhang

**Leistungserwartungen für die
Eignungsfeststellung am Institut für Sportwissenschaft der LUH**

1) Bereich Schwimmen

Die Bewerberinnen und Bewerber legen nach § 1 Absatz 1 zum Nachweis ihrer Schwimmfähigkeit bis zum Termin der Eignungsfeststellung eines der folgenden Dokumente vor. Es besteht die Möglichkeit, den Nachweis gemäß § 1 Absatz 2 nachzureichen.

- a) Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Bronze oder
- b) Deutsches Schwimmabzeichen Gold.

Die Einreichung erfolgt digital.

2) Bereich Sportsportarten

Die Bewerberinnen und Bewerber zeigen folgende Mindestleistung:

Einzelleistung	Frauen	Männer	Versuche
Technikbeschreibung und -demonstration (digital)	s.u.	s.u.	1

Die Bewerberinnen und Bewerber laden bis spätestens sieben Tage vor der Eignungsfeststellung ein Video zu einer von ihnen gewählten sportlichen Bewegung hoch (siehe unten). Dieses Video besteht aus zwei Teilen: a) einer mündlichen Bewegungsbeschreibung und b) einer sportpraktischen Demonstration dieser Bewegung. Die Beschreibung muss mindestens drei wichtige Technikmerkmale enthalten. Diese müssen in der Demonstration klar zu erkennen sein. Die Gesamtlänge des Videos liegt zwischen 90 und 120 Sekunden.

Bei den zur Auswahl stehenden sportlichen Bewegungen handelt es sich um:

- a) Basketball: Korbleger
- b) Tischtennis: Vorhand-Topspin
- c) Volleyball: unteres Zuspiel („Baggern“)

Die Einreichung erfolgt digital.

3) Bereich Leichtathletik

Die Bewerberinnen und Bewerber zeigen die folgenden Mindestleistungen:

Einzelleistung	Frauen	Männer	Versuche
Kugelstoßen	6,20m (4kg)	7,50m (6kg)	3
Hochsprung	1,15m	1,35m	3
Sprint (60m)	9,6s	8,4s	1

Die Prüfung erfolgt vor Ort am Institut für Sportwissenschaft.

4) Bereich Koordination

Die Bewerberinnen und Bewerber zeigen folgende Mindestleistung:

Einzelleistung	Frauen	Männer	Versuche
Seilübung	s.u.	s.u.	2

Die Bewerberinnen und Bewerber zeigen die folgende Abfolge mit einem frei wählbaren Seil:

Ausgangsstellung		Blick zur Prüferin / zum Prüfer, Grundstellung, das Seil ist an einem Knoten gefasst, der Arm ist in der Schrägrücktieffalte und das Seil liegt hinter dem Griff-Arm auf einer geraden Linie auf dem Boden.
Takt	Zähl-Zeit	Übungsbeschreibung
Intro	1-2 3-4	1 Gehschritt vorwärts, den hinteren Fuß zur Grundstellung heransetzen, dabei das Seil nach vorne hochziehen und das Seilende mit der anderen Hand fangen, die Hände zusammenführen und Kreisschwung vorwärts neben dem Körper, am Ende beide Arme über beziehungsweise vor dem Kopf öffnen;
1, 2	1-8	7 Laufschritte vorwärts mit 4 Seildurchschlägen vorwärts (Zweierlauf), auf Zähl-Zeit 8 in Schlussstellung;
3, 4	1-8	4 Schlusssprünge mit Nachfedern und 4 Seildurchschlägen vorwärts, nach dem letzten Seildurchschlag erfolgt ½ Drehung mit Kreisschwung des Seiles neben dem Körper, Schlussstellung;
5, 6	1-8	4 Schlusssprünge mit Nachfedern und 4 Seildurchschlägen mit Seilschwung rückwärts, nach dem letzten Seilschwung das Seil mit offener Schlaufe vorne ausschwingen;
7, 8	1-4 5-8	4 Schlusssprünge ohne Nachfedern und 4 Seildurchschlägen vorwärts, 2 Schlusssprünge mit Doppeldurchschlag vorwärts.

Die Prüfung erfolgt vor Ort am Institut für Sportwissenschaft.

5) Bereich Turnen

Die Bewerberinnen und Bewerber zeigen folgende Mindestleistung:

Einzelleistung	Frauen	Männer	Versuche
Bewegungsabfolge ausgewählter turnerischer Kernelemente	s.u.	s.u.	2

Auf einer Mattenbahn zeigen die Bewerberinnen und Bewerber die folgende Abfolge:

Flugrolle vorwärts, Aufschwingen in den Handstand, Abrollen, Strecksprung mit ½ Körperlängsachsenschwung, Rolle rückwärts durch den Hockstütz in den Stand, Handstütz-Überschlag seitwärts mit ¼ Drehung („Rad“)

Die Prüfung erfolgt vor Ort am Institut für Sportwissenschaft.

6) Bereich Ausdauer

Die Bewerberinnen und Bewerber zeigen folgende Mindestleistung:

Einzelleistung	Frauen	Männer	Versuche
2000m-Lauf	11:00min	--	1
3000m-Lauf	--	14:00min	1

Die Eignungsfeststellung gilt als bestanden, wenn der Nachweis der Schwimmfähigkeit erbracht wurde und vier der restlichen fünf Teilprüfungsbereiche bestanden sind. Die Leistungsanforderungen sind Mindeststandards. Nicht ausreichende Leistungen können nicht durch überdurchschnittliche Leistungen in anderen Bereichen ausgeglichen werden.

Der Stiftungsrat der Stiftung Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 9.12.2024 gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Sportwissenschaft genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Sportwissenschaft

Der Dekan der Philosophischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover hat am 7.11.2024 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 8 und 14 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Sportwissenschaft der Philosophischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Sportwissenschaft ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt. Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die hierfür zuständige Stelle (§ 5) nach Anlage 1; die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Sprachniveau B2 GER verfügen. Für Details zum Nachweis siehe: <http://www.fsz.uni-hannover.de/de-nachweise.html>.
- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus über Fremdsprachenkenntnisse in Englisch auf dem Sprachniveau B2 GER verfügen. Für Details zum Nachweis siehe: <http://www.fsz.uni-hannover.de/de-nachweise.html>. Von der Nachweispflicht ausgenommen sind Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist bzw. die eine Hochschulzugangsberechtigung mit englischer Unterrichtssprache aufweisen, Bewerberinnen und Bewerber, die ihren ersten akademischen Abschluss in einem englischsprachigen Studiengang erworben haben oder die über ihre Hochschulzugangsberechtigung Englischkenntnisse auf diesem Niveau nachweisen können.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Sportwissenschaft beginnt zum Winter- und zum Sommersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli bzw. bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich und in elektronischer Form über das Online-Portal der Hochschule zu stellen. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 3 sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Ggf. Nachweise nach § 2 Absatz 3 und Absatz 4
 - d) Sonstige Nachweise, sofern diese für die Prüfung der Zugangsvoraussetzung/die Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlich sind.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung erfolgt auf Basis einer Reihung, die Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) festgelegt wird. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht innerhalb des ersten Studienjahres erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Absatz 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 15. April des Folgejahres nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang Sportwissenschaft

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Philosophische Fakultät eine Auswahlkommission.
- (2) Der Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden konnten und einen Rangplatz genannt bekommen haben, nehmen automatisch an einem Nachrückverfahren teil.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 1 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden bei Erfüllung sämtlicher Zulassungskriterien auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Zulassungskriterien erfüllen und
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ANLAGE 1

Ein fachlich geeignetes vorangegangenes Studium ist ein Studium der Sportwissenschaft oder ein sportwissenschaftlich orientiertes Studium, in welchem in einem Mindestumfang von 60 ECTS-Punkten vertiefende Kompetenzen in mindestens 5 der 9 folgenden Themengebiete vermittelt wurden:

- a) Bewegungs- und Trainingswissenschaft
- b) Kognitions-/Neurowissenschaft im Sport
- c) Prävention, Rehabilitation/Sporttherapie
- d) Sportentwicklung und -stättenplanung
- e) Sportmanagement und -ökonomie
- f) Sportmedizin/Sportbiologie
- g) Sportpädagogik und Sportdidaktik
- h) Sportpsychologie
- i) Sportsoziologie

Der Stiftungsrat der Stiftung Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 09.12.2024 gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Leibniz Universität Hannover hat am 30.10.2024 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß § 4 vergeben. ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzungen für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen sind, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder in einem eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
 - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.
 - c) darüber hinaus die in Anlage 1 genannten Leistungspunkte erbracht hat. ²Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die hierfür zuständige Stelle (Studiendekan).
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunkten 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunkten 210 bzw. mindestens 210 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunkten 240 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird. ²Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Sprachniveau C1 GER nachweisen. ²Für Details zum Nachweis siehe: <http://www.llc.uni-hannover.de/de/testen-pruefen/akzeptierte-sprachnachweise-an-der-luh/>.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für Studierende innerhalb der EU bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Bewerbungen von außerhalb der EU müssen mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Unterlagen bis zum 31. Mai für das darauffolgende Wintersemester bzw. bis zum 30. November für das darauffolgende Sommersemester eingereicht werden. ⁴Die Bewerbung ist über ein Online-Portal der Hochschule zu stellen. ⁵Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 2 und 3 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. ⁶Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) ggf. Nachweis nach § 2 Abs. 3
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Die Auswahlentscheidung erfolgt auf der Basis einer Reihung, die anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) erstellt wird. ²Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, bestimmt sich die Reihenfolge auf der Liste nach dem Los.
- (2) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber erlischt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 15. April (Beginn im Wintersemester) oder 15. Oktober (Beginn im Sommersemester) eines Jahres nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber in Textform zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf Antrag durch Los vergeben. ³Der Antrag ist über ein Online-Portal der Hochschule zu stellen. ⁴Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Inkrafttreten

- ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Für den Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen muss der vorherige Studiengang 180 Kreditpunkte umfassen, davon jeweils mindestens 42 aus Betriebswirtschaftslehre und 22 aus Volkswirtschaftslehre.

Der Stiftungsrat der Stiftung Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 9.12.2024 gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Neuere Deutsche Literaturwissenschaft genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Neuere Deutsche Literaturwissenschaft

Die Philosophische Fakultät der Leibniz Universität Hannover hat am 30.10.2024 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Neuere Deutsche Literaturwissenschaft.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Neuere Deutsche Literaturwissenschaft ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss mit Schwerpunkt in Germanistik bzw. Literaturwissenschaft oder in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudienganges erlangt wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht. Können Bewerberinnen und Bewerber den Nachweis der geforderten 150 LP nicht bis zum 15.07. (Wintersemester) bzw. 15.01. (Sommersemester) des Jahres erbringen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über eine Zulassung unter Auflagen und den Nachweis der erforderlichen Leistungspunkte bis zum 15.09. (bei Zulassung zum Wintersemester) bzw. 15.03. (bei Zulassung zum Sommersemester) des Jahres.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C 1 GER verfügen. Für Details zum Nachweis siehe: <https://www.llc.uni-hannover.de/de/testen-pruefen/akzeptierte-sprach-nachweise-an-der-luh/>

- (4) Ferner ist der Nachweis von mindestens einer Fremdsprache durch Zeugnisse einer weiterführenden Schule oder gleichwertige Urkunden (B1 GER) Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Neuere Deutsche Literaturwissenschaft. Im Zweifelsfall entscheidet die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Neuere Deutsche Literaturwissenschaft beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester, im Sommersemester jedoch nur, wenn noch Studienplätze aus dem Zulassungsverfahren für das vorangegangene Wintersemester vorhanden sind. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist über ein Online-Portal der Hochschule zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 01.04. und für das Wintersemester bis zum 01.10. bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 3 sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Abs. 3 und 4.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung erfolgt auf der Basis einer Reihung, die anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) erstellt wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (2) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht innerhalb eines Jahres erbracht worden sind und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 15. April (Beginn im Wintersemester) oder 15. Oktober (Beginn im Sommersemester) eines Jahres nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid in Textform. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber in Textform zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Stiftungsrat der Stiftung Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 9.12.2024 gemäß § 18 Abs. 6, 8 und 14 NHG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „North American Studies“ genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang *North American Studies*

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 30.10.2024 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang *North American Studies* an der Philosophischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang *North American Studies* ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat,
oder
an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.
Als fachlich geeignetes vorangegangenes Studium gelten die Fächer Anglistik, Amerikanistik oder Anglistik/Amerikanistik. Bewerberinnen und Bewerber müssen über vertiefte literatur-kulturwissenschaftliche Kenntnisse im Fach verfügen. Sollte das Abschlusszeugnis keine spezifischen Kurse erkennen lassen, müssen Antragstellerinnen und Antragsteller den Nachweis (offizielle Kursbeschreibung oder Syllabus) beilegen. Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich geeignet ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 LP innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudienganges erlangt wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht. Können Bewerberinnen und Bewerber den Nachweis der geforderten 150 LP nicht bis zum 15. Juli (Wintersemester) bzw. 15. Januar (Sommersemester) des Jahres erbringen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über eine Zulassung unter Auflagen und den Nachweis der erforderlichen Leistungspunkte bis zum 15. September (bei Zulassung zum Wintersemester) bzw. 15. März (bei Zulassung zum Sommersemester) des Jahres.
- (3) Ferner ist der Nachweis von englischen Sprachkenntnissen auf dem Sprachniveau C 1 GER Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang *North American Studies*. Für Details zum Nachweis siehe: <https://www.llc.uni-hannover.de/de/testen-pruefen/akzeptierte-sprachnachweise-an-der-luh/>. Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss im Fach Anglistik/Amerikanistik (gemäß § 2 Abs. 1) müssen über ihr Zeugnis hinaus keinen weiteren Nachweis über Englischkenntnisse erbringen.

- (4) Sofern Bewerberinnen und Bewerber der Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde, sie über die geforderten Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1-3 verfügen und glaubhaft machen können, aber die in § 3 Abs. 2 benannten Unterlagen nicht vorlegen können, haben die Bewerberinnen und Bewerber die Möglichkeit, an einer Eignungsprüfung gem. § 2 Abs. 5 teilzunehmen. Der Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung ist der Bewerbung beizufügen.
- (5) Die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle kann eine fachgebundene Eignungsprüfung für Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 2 Abs. 4 anbieten. Diese Eignungsprüfung wird in Form einer 30-minütigen mündlichen Online-Prüfung zu den für das Masterstudium notwendigen Grundlagen durchgeführt. Prüfungssprache ist Englisch. Die Bewerberinnen und Bewerber nach § 2 Abs. 4 werden schriftlich oder per E-Mail zur Eignungsprüfung eingeladen und bei bestandener Prüfung gemäß § 4 Abs. 1 zugelassen. Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang *North American Studies* beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester, im Sommersemester jedoch nur, wenn noch Studienplätze aus dem Zulassungsverfahren für das vorangegangene Wintersemester vorhanden sind. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für das Wintersemester bis zum 31. Mai (bei Bewerbungen aus Nicht-EU-Ländern) bzw. bis zum 15. Juli (bei Bewerbungen aus dem Inland und EU-Ländern) und bei Bewerbungen für das Sommersemester bis zum 30. November (bei Bewerbungen aus Nicht-EU-Ländern) bzw. bis zum 15. Januar (bei Bewerbungen aus dem Inland und EU-Ländern) bei der Leibniz Universität Hannover eingegangen sein. Die Bewerbung ist über das Online-Portal der Hochschule zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 01.04. und für das Wintersemester bis zum 01.10. bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 4 sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweis nach § 2 Abs. 3
 - d) ggf. Nachweise nach § 2 Abs. 1 und/oder 4
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung erfolgt auf der Basis einer Reihung, die anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) erstellt wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leibniz Universität Hannover unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs.1 Satz 3 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht innerhalb eines Jahres erbracht worden sind und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 15. April (Beginn im Wintersemester) oder 15. Oktober (Beginn im Sommersemester) eines Jahres nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid in Textform. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber in Textform zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Stiftungsrat der Stiftung Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 9.12.2024 gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Leibniz Universität Hannover hat am 30.10.2024 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangs-voraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß § 4 vergeben. Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft sind, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Wirtschaftswissenschaft oder in einem eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
 - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.
 - c) darüber hinaus die in Anlage 1 genannten Leistungspunkte erbracht hat. Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die hierfür zuständige Stelle (Studiendekan).
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunkten 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunkten 210 bzw. mindestens 210 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunkten 240 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Sprachniveau C1 GER nachweisen. Für Details zum Nachweis siehe: <http://www.llc.uni-hannover.de/de/testen-pruefen/akzeptierte-sprachnachweise-an-der-luh/>. Satz 1 gilt nicht bei Bewerbungen im Rahmen eines Partnerschaftsvertrags mit einer ausländischen Hochschule
- (4) Abweichend von Abs. 3 können Bewerberinnen und Bewerber statt der ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau C1 GER nachweisen. Für Details zum Nachweis siehe: <http://www.llc.uni-hannover.de/de/testen-pruefen/akzeptierte-sprachnachweise-an-der-luh/>. Ausgenommen hiervon sind Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist bzw. die an einer Universität studiert haben, an der die Unterrichtssprache Englisch ist (zertifiziert durch die Universität).

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für Studierende innerhalb der EU bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Bewerbungen von außerhalb der EU müssen mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Unterlagen bis zum 31. Mai für das darauffolgende Wintersemester bzw. bis zum 30. November für das darauffolgende Sommersemester eingereicht werden. Die Bewerbung ist über ein Online-Portal der Hochschule zu stellen. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 2 und 3 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) ggf. Nachweis nach § 2 Abs. 3 und 4
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung erfolgt auf der Basis einer Reihung, die anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) erstellt wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, bestimmt sich die Reihenfolge auf der Liste nach dem Los.
- (2) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber erlischt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 15. April (Beginn im Wintersemester) oder 15. Oktober (Beginn im Sommersemester) eines Jahres nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid in Textform. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber in Textform zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf Antrag durch Los vergeben. Der Antrag ist über ein Online-Portal der Hochschule zu stellen. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Für den Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft muss der vorherige Studiengang 180 Kreditpunkte umfassen, davon jeweils mindestens 40 aus Betriebswirtschaftslehre, 35 aus Volkswirtschaftslehre und 24 aus Mathematik, Statistik oder empirischer Wirtschaftsforschung.